

## **Konfessioneller Religionsunterricht ist unverzichtbar !**

Kein Fach in der staatlichen Schule steht so oft und kontrovers in der Diskussion wie der Religionsunterricht — der konfessionelle Religionsunterricht, obwohl er durch das Grundgesetz (GG Art 7) als ordentliches Lehrfach gesichert ist. Das Grundgesetz legt auch fest, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt werden muss.

Erziehung und Pflege des Kindes fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Eltern, die auch die Religionszugehörigkeit ihrer Kinder bestimmen. Mit der gesetzlichen Verankerung des Religionsunterrichts wird deutlich, dass der Staat die religiöse Erziehung für wichtig und unverzichtbar hält und gesichert sehen will, dass sie im Rahmen des demokratischen Erziehungsauftrages erfüllt wird. Für konfessionslose oder vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler wird anstelle des Religionsunterrichts ein wertorientierendes Fach wie „Ethik“, „Philosophie“, „Religionskunde“, „Werte und Normen“ u.a. angeboten. Dieser neutrale Unterricht hat nicht die Aufgabe, das christliche Menschenbild und die christliche Lebensgemeinschaft in den Mittelpunkt zu stellen. Er ist somit für katholische und evangelische Jugendliche ein unzureichendes Bildungsangebot.

Für den katholischen Religionsunterricht ist die katholische Kirche für Inhalt und Durchführung dieses Unterrichts zuständig und verantwortlich. Katholische Religionslehrer/innen unterrichten auf der Basis ihres eigenen Bekenntnisses, ihrer Ausbildung und der kirchlichen Sendung (*missio canonica*) und zeigen Kindern und Jugendlichen den Weg zum Glauben auf.

Konfessioneller Religionsunterricht ist eine engagierte Auseinandersetzung, die nicht allein den Intellekt, das Wissen anspricht, sondern auch Emotionalität in der Frage nach Gott, der Lehre der Kirche und dem Leben im Glauben. Der Lehrer, in diesem Fall der Religionslehrer, muss sich mit dem, was er seinen Schülern weitergibt, identifizieren und deutlich machen, dass er mit der Religion auch in seinem eigenen Leben Ernst macht.

Der katholische Religionsunterricht verlangt, so die Deutsche Bischofskonferenz, die Identität von Lehre, Lehrern und Schülern. Damit sind auch die Voraussetzungen beschrieben, wie sie das Grundgesetz interpretiert.

### ***Kann „ökumenischer“ Religionsunterricht die Lösung bringen?***

Hier besteht vor allem das Problem, dass der Begriff „ökumenisch“ nicht klar interpretiert wird. Unterricht im Klassenverband unter Einbeziehung aller Konfessionen – auch der Schülerinnen und Schüler ohne Bekenntnis – ist kein ökumenischer Religionsunterricht.

Auf der Grundlage des kirchlichen Verständnisses kann ein Religionsunterricht *dann* als ökumenisch bezeichnet werden, wenn er den gemeinsamen christlichen Glauben bezeugt und die jeweilige Konfession von Lernenden, Lehrenden und Lernmaterial zugleich erkennbar im Sinne einer versöhnten Verschiedenheit darstellt.

Dieser ökumenische Religionsunterricht verwischt also nicht die Unterschiede, sondern stellt sie im Respekt vor dem anderen Bekenntnis dar, wissend um das Eigene des Bekenntnisses.

Ökumenischer Religionsunterricht kann als Ausnahme und zeitlich begrenztes Projekt sinnvoll sein, wenn er Schwerpunkte setzt. Er setzt voraus, dass die Schüler über einen gesicherten Wissensfundus des eigenen Bekenntnisses verfügen. Deshalb muss gefragt werden, ob der Zeitpunkt der Durchführung eines ökumenischen Religionsunterrichts in der Grundschule richtig ist, ob er nicht die Kinder überfordert, weil ihnen das Wissen um das eigene Bekenntnis noch fehlt, und so ein diffuses Verständnis des eigenen Glaubens gefördert wird.

Religionsunterricht muss sich selbstverständlich auch mit anderen Religionen befassen. Dies ist am sinnvollsten, wenn es auf der Grundlage fundierter Kenntnisse des eigenen Bekenntnisses erfolgen kann.

Religionsunterricht ist nicht eine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, vielmehr muss es dabei um den Bekenntnisinhalt und die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft gehen.

Religionslehrer sind dahingehend auszubilden, dass sie andere Konfessionen und Religionen mit Respekt vor dem Hintergrund der eigenen kirchlichen Lehre vermitteln können.

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht kann in einer gewissen Phase – vor allem bei älteren Schülern – hilfreich sein, ersetzt aber nicht den Religionsunterricht in der eigenen Konfession.

Im Gegensatz zu einem profilierten ökumenischen Religionsunterricht taucht in der allgemeinen Diskussion zunehmend der Begriff „christlicher“ Religionsunterricht auf. Ein solcher Religionsunterricht zeigt nicht das Profil der Konfessionalität und führt in der Öffentlichkeit zu Verwirrung.

Es entsteht zunehmend der Eindruck, dass insbesondere die Katholiken die Bezeichnung „katholisch“ vermeiden und ausweichen auf „christlich“, insbesondere dann, wenn überkonfessionelle Sachverhalte gemeint sind, wobei auch muslimische Fakten einbezogen werden. Diese Umgehung der Konflikte ist zu vermeiden; sie führt zu Unsicherheiten und Missverständnissen, die der Glaubensorientierung nicht zuträglich sind.

### **Der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) fordert deshalb:**

- ◆ Der schulische Religionsunterricht ist grundsätzlich als konfessioneller Religionsunterricht zu planen und durchzuführen.
- ◆ Die Identität von Lehre, Lehrenden und Lernenden hat Vorrang vor organisatorischen Problemen. Diese können gelöst werden.
- ◆ Insbesondere bei Grundschulkindern hat die Konfessionalität des Religionsunterrichts Priorität, um die Wissensgrundlagen zu sichern.
- ◆ Ökumenischer Religionsunterricht sollte erst angeboten und durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler Grundlagenwissen im eigenen Bekenntnis erworben haben.
- ◆ Für einen ökumenischen Unterricht ist besonders sorgfältige Vorbereitung auf Seiten der Religionslehrer erforderlich.
- ◆ Werteunterricht, wie auch „Ethik“, „Lebenskunde“ und „Philosophie“ sind kein Ersatz für den konfessionellen Religionsunterricht.
- ◆ „Christlich“ als übergeordneter Begriff kann die Bezeichnung des Bekenntnisses nicht ersetzen, auch nicht im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht.

***Der VkdL setzt sich mit Nachdruck für die Erhaltung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes und im Verständnis der Kirchen in allen Schulen ein. Er ist substanzieller Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.***

***Die Bischöfe, als die Verantwortlichen für die Inhalte des Religionsunterrichts, werden gebeten, aufmerksamer auf die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften im schulischen Religionsunterricht zu achten. Dies gilt auch für die Zulassungsgenehmigung von Schulbüchern für den katholischen Religionsunterricht.***

***Dem schulischen Religionsunterricht kommt auch heute eine besondere Bedeutung zu, vielfach ermöglicht er die erste und einzige Begegnung der Kinder und Jugendlichen mit Glauben und Kirche, da viele Familien diesen Zugang nicht mehr eröffnen. Aus diesem Grund stehen Kirche und Schule in besonderer Verantwortung für die religiöse Bildung, die eine Voraussetzung für die Weitergabe des Glaubens ist.***